

## § 2 Grundlegungen zum Recht der fehlerhaften Beschlüsse

Weil die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse nicht allgemeingültig normiert sind und für fast alle Verbandstypen eine gesetzliche Regelung fehlt, sind sie vielfach umstritten.<sup>106</sup> Eine Ausnahme bilden die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft, deren Beschlussmängelrecht in den §§ 241 ff. AktG bzw. § 51 GenG geregelt ist. Dennoch steht auch das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft seit geraumer Zeit im Fokus von Reformvorhaben und der rechtswissenschaftlichen Diskussion.<sup>107</sup> Dabei geht es vornehmlich um die Möglichkeiten zur Eindämmung missbräuchlicher Beschlussmängelklagen durch Aktionäre,<sup>108</sup> also um die Befugnisse zur Verfolgung von Beschlussmängeln im Spannungsfeld von Minderheitenschutz und Mehrheitsmacht.<sup>109</sup> Obwohl auch das Fehlerfolgenmodell der §§ 241 ff. AktG inzwischen kritisch diskutiert wird,<sup>110</sup> steht die Differenzierung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen in ihren Grundsätzen nicht in Frage.<sup>111</sup>

Auch wenn für jeden einzelnen Verbandstypus jenseits der gesetzlich geregelten Fälle lebhaft um eine Betrachtungsweise gestritten wird, die dessen Eigenheiten ausreichend Rechnung trägt,<sup>112</sup> lässt sich für den Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen übergreifend eine grundsätzliche Frage ausmachen: Ist jeder fehlerhafte Beschluss eo ipso nichtig oder gibt es Fälle, in denen die Nichtigkeit nur durch die Anfechtung eines der Verbandsmitglieder herbeigeführt werden kann und der Beschluss anderenfalls bestandskräftig wird?

### I. Differenzierung in den Rechtsfolgen eines fehlerhaften Beschlusses

Neben den Rechtsfolgen der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit existieren noch die Kategorien des Nichtbeschlusses und der Unwirksamkeit, die in der Praxis deutlich weniger relevant sind und in der Literatur weniger häufig adressiert werden.

## 1. Kategorie des Nicht- oder Scheinbeschlusses

Dass ein Nichtbeschluss oder ein Scheinbeschluss genau besehen nicht Rechtsfolge eines fehlerhaften Beschlusses sein kann, legt schon die Terminologie nahe. Dennoch wurden beide Begriffe über längere Zeit als eigenständige Kategorie neben Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit geführt.<sup>113</sup> Als Nicht- oder auch Scheinbeschluss wird ein Beschluss bezeichnet, der an einem so schwerwiegendem Verfahrensmangel leidet, dass von ihm lediglich der Schein eines Beschlusses ausgeht.<sup>114</sup> Dies soll etwa der Fall sein, wenn die Beschlussfassung gar keinen den Gesellschaftern zurechenbaren Akt darstellt (Nichtbeschluss)<sup>115</sup> oder ein Beschluss als gefasst verkündet wird, dessen Antrag offenkundig nicht die erforderliche Mehrheit erreichte (Scheinbeschluss)<sup>116</sup>. Heute wird die eigenständige Fehlerkategorie der Nicht- und Scheinbeschlüsse überwiegend abgelehnt, weil man für die betreffenden Konstellationen keinen Sonderbehandlungsbedarf sieht.<sup>117</sup>

Dem ist zuzustimmen. Ob ein Beschluss von den Gesellschaftern oder diesen zurechenbar gefasst wurde, ist praktisch – wie *Noack* zutreffend herausgearbeitet hat – einzig im Rahmen der aktienrechtlichen Heilung durch Eintragung ins Handelsregister nach § 242 Abs. 2 AktG relevant.<sup>118</sup> Auch in systematischer Hinsicht ist die Thematik der Nicht- oder Scheinbeschlüsse wenig bedeutend. Denn wenn ein Beschluss mit unrichtigem Inhalt festgestellt wird, hängt es von der Wirkung der Feststellung ab, ob der Beschluss wie festgestellt, aber rechtswidrig oder mit einem anderen als dem verkündeten Inhalt gefasst wurde.<sup>119</sup> Dann stellt sich die Frage nach dem Inhalt des tatsächlich gefassten Beschlusses. Der bloße Schein eines Beschlusses besteht aber in beiden Fällen nicht.

## 2. Unwirksamkeit eines Beschlusses

Von den nichtigen oder anfechtbaren Beschlüssen wird ferner die Unwirksamkeit eines Beschlusses unterschieden. Sie wird als eigene Kategorie der Mangelhaftigkeit verstanden.<sup>120</sup> Vom Terminus der Unwirksamkeit als Oberbegriff für alle Wirksamkeitsdefizite eines Rechtsgeschäfts ist sie zu unterscheiden.<sup>121</sup> Unwirksam ist ein Beschluss infolge der Unvollständigkeit seines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes,<sup>122</sup>

wenn also der Beschluss selbst zwar mangelfrei zustande gekommen ist, aber ein weiterer Tatbestand zu dessen Wirksamwerden hinzutreten muss.<sup>123</sup> Hierunter fallen vor allem Beschlüsse, die der Zustimmung eines oder mehrerer Gesellschafter (z.B. nach § 35 BGB, § 53 Abs. 3 GmbHG, § 180 Abs. 1 AktG) oder der behördlichen Genehmigung (z.B. nach § 51 BauGB, § 33 Abs. 2 BGB, § 13 Abs. 1 VAG) bedürfen.<sup>124</sup> Bisweilen werden auch eintragungsbedürftige Beschlüsse vor ihrer Eintragung als unwirksam angesehen.<sup>125</sup> Im Stiftungsrecht gehören insbesondere satzungs- und zweckändernde Beschlüsse dieser Fallgruppe an, weil sie der Zustimmung seitens der Stiftungsaufsicht oder des noch lebenden Stifters bedürfen.<sup>126</sup>

Solange der rechtsgeschäftliche Tatbestand noch vervollständigt werden kann, ist der Beschluss schwebend unwirksam; kann er es nicht mehr, wird er endgültig unwirksam.<sup>127</sup> Anders als ein nichtiger Beschluss entfaltet ein schwebend unwirksamer Beschluss als verbindliche Willenserklärung bereits Rechtswirkungen unter den Gesellschaftern.<sup>128</sup> Endgültige Unwirksamkeit und Nichtigkeit können hingegen nur schwerlich unterschieden werden. Insbesondere ist ihre prozessuale Geltendmachung identisch.<sup>129</sup> Daher wird auch im Aktienrecht mit dem Ziel der Gleichbehandlung endgültig unwirksamer mit nichtigen Beschlüssen die Anwendung der besonderen Nichtigkeitsklage nach § 249 AktG gefordert.<sup>130</sup> Dabei ist allerdings zu bedenken, dass historisch gerade eine Differenzierung zwischen Unwirksamkeit und Nichtigkeit gewollt ist und deswegen von einer bewussten Unterscheidung bei der Ausgestaltung der §§ 241 ff. AktG auszugehen ist.<sup>131</sup>

Kennzeichen der Unwirksamkeit ist damit – anders als die der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit – nicht etwa ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung des Beschlusses selbst, sondern die Unvollständigkeit des zur Wirksamkeit erforderlichen Gesamttatbestandes,<sup>132</sup> also ein Umstand, der außerhalb des eigentlichen Beschlusses liegt. Aus diesem Grund fällt es schwer, einen unwirksamen Beschluss als im eigentlichen Sinne „fehlerhaft“ anzusehen.<sup>133</sup> Der Gewinn einer weiteren Differenzierung würde sich allerdings auf begriffliche Feinheiten beschränken. Weil aber von einem unwirksamen Beschluss ebenso keine (und selbst bei schwebender Unwirksamkeit nur interne) Rechtswirkungen ausgehen wie von einem

wegen seiner Rechtswidrigkeit nichtigen oder nach Anfechtung für nichtig erklären, werden die unwirksamen Beschlüsse zu Recht dem Obergriff der fehlerhaften Beschlüsse zugeordnet.<sup>134</sup>

### *3. Zentrale Rechtsfolgen: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit*

Die bei weitem bedeutendsten Kategorien innerhalb der Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse sind die der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Diese beiden Fallgruppen beherrschen die Diskussion um die jeweils sachgerechte Fehlerfolge in den einzelnen Verbandstypen.<sup>135</sup> Anders als bei der Kategorie der Scheinbeschlüsse handelt es sich bei Nichtigkeit und Anfechtbarkeit nicht um verbandsrechtliche Besonderheiten.<sup>136</sup> Letztere lassen sich vielmehr im Grundsatz an die Unwirksamkeitstatbestände des BGB (§§ 116 ff., 119 ff., 125, 134, 138 BGB) anlehnen und haben in das Verbandsrecht mit Modifizierungen Eingang gefunden.<sup>137</sup> Im Folgenden werden sie auf ihre Struktur hin untersucht. Die zu Tage tretenden Wertungen sollen als Grundlage für die stiftungsrechtliche Diskussion dienen.

#### a) Nichtigkeit als maßgebende Rechtsfolge

Der Begriff der Nichtigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Im Beschlussrecht versteht man unter der Nichtigkeit eines Beschlusses, dass die mit dem Beschluss erstrebten Rechtswirkungen wegen dessen Gesetzeswidrigkeit nicht eintreten.<sup>138</sup> Der Beschluss entfaltet dann von Anfang an keine Wirkung.<sup>139</sup> Zu unterscheiden ist die Rechtsfolge der Beschlussnichtigkeit von der Beschlussnichtigkeit als möglicher Folge der Anfechtbarkeit, die erst nacherfolgreich erhobener Anfechtungsklage durch Urteil eintritt. Anders als die Nichtigerklärung durch Anfechtungsurteil muss die Nichtigkeit als Beschlussfehlerfolge nicht klageweise durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, sie entsteht vielmehr von Gesetzes wegen und damit ipso iure.<sup>140</sup> Wegen ihrer gesetzlichen Entstehung ist die Nichtigkeitsfolge zwingend und damit der Verbandshoheit entzogen: Ein nichtiger Beschluss kann daher selbst mit den Stimmen aller Organmitglieder nicht wirksam werden.<sup>141</sup> Auch darf er, sobald seine Nichtigkeit feststeht, nicht mehr ausgeführt werden, und eine bereits erfolgte Ausführung ist rückgängig zu machen.<sup>142</sup> Für einige, wenige Fälle

hat der Gesetzgeber allerdings Tatbestände zur Heilung der Nichtigkeit geschaffen.<sup>143</sup>

Die Geltendmachung der Nichtigkeit steht grundsätzlich jedem jederzeit auf selbst gewählte Art und Weise offen.<sup>144</sup> Für die isolierte gerichtliche Feststellung der Beschlussnichtigkeit steht das Instrument der Feststellungsklage nach § 256 ZPO mit den ihr eigenen prozessualen Voraussetzungen zur Verfügung.<sup>145</sup> Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussnichtigkeit inzident innerhalb eines anderen Klageverfahrens klären zu lassen.<sup>146</sup>

Wegen ihrer umfassenden, nicht disponiblen Geltung stellt die Nichtigkeitsfolge die schärfste Sanktion im Recht der fehlerhaften Beschlüsse dar.<sup>147</sup> Ihr Anliegen ist es, besonders schwerwiegende Inhalts- und Verfahrensfehler des Beschlusses zu missbilligen.<sup>148</sup> Wie sich im weiteren Fortgang der Untersuchung zeigen wird, geht die Reichweite der Nichtigkeitsfolge im Verbandsrecht heute beträchtlich über ihre angestammte Funktion hinaus.

#### aa) Rechtsgeschäftliche Nichtigkeit nach bürgerlichem Recht

Dem rechtsgeschäftlichen Charakter des Beschlusses<sup>149</sup> entsprechend muss sich die Beschlussnichtigkeit im Ausgangspunkt aus den Regelungen über Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts ergeben. Insbesondere enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine – anderenfalls vorrangig zu beachtenden – besonderen Vorschriften über die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse.

Einen festen Begriff der Nichtigkeit kennt auch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Zwar hatte man in § 108 des ersten Entwurfs zum BGB noch den Begriff der Nichtigkeit dahin gehend festzuschreiben versucht, dass „ein nichtiges Rechtsgeschäft (...) in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkung so angesehen [wird], als ob es nicht vorgenommen wäre“<sup>150</sup>. Die Kommission zur zweiten Lesung sah jedoch für den Nichtigkeitsbegriff keinen Definitionsbedarf und strich die Vorschrift als überflüssig aus dem Gesetzesentwurf.<sup>151</sup> Dem allgemeinen Verständnis des Nichtigkeitsbegriffs tat dies keinen Abbruch. Noch heute meint die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, dass wegen eines für die Rechtsordnung

nicht hinnehmbaren Verstoßes die mit dem Rechtsgeschäft beabsichtigten Rechtsfolgen dauerhaft nicht eintreten.<sup>152</sup>

Die Nichtigkeit wird im bürgerlichen Recht für solche Rechtsgeschäfte angeordnet, die ihrem Inhalt nach gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) verstoßen oder aber in formeller Hinsicht einem gesetzlichen Formerfordernis nicht genügen (§ 125 Satz 1 BGB). Darüber hinaus gibt es noch weitere Tatbestände, die Rechtsgeschäfte zwar terminologisch „unwirksam“ – im materiellen Sinne aber ebenfalls nichtig – werden lassen.<sup>153</sup> Für den Beschluss als Rechtsgeschäft sind diese Vorschriften jedoch ohne Bedeutung.

Damit ist ein Beschluss als Rechtsgeschäft nach bürgerlichem Recht nichtig, wenn es ihm an einer positiven Wirksamkeitsvoraussetzung (Wahrung der Form nach § 125 Satz 1 BGB) fehlt oder aber eine negative Wirksamkeitsvoraussetzung (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB respektive Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB) gegeben ist<sup>154</sup>. Diese Vorschriften werden im Einzelnen noch zu beleuchten sein.<sup>155</sup>

#### bb) Entstehung einer verbandsrechtlichen Nichtigkeitskategorie

Mit dem Verein (§§ 21 ff. BGB) als Körperschaft und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) als Personengesellschaft sind die Grundtypen privatrechtlicher Verbände im BGB geregelt.<sup>156</sup> Dadurch liegt die Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften im Verbandsrecht nahe,<sup>157</sup> und zwar selbst dann, wenn man ihre Geltung nicht schon wegen der rechtsgeschäftlichen Einordnung des Beschlusses als zwingend ansieht.<sup>158</sup>

Das Verbandsrecht ist nicht bei den Nichtigkeitstatbeständen des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen geblieben. Besondere Vorschriften über die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse finden sich vor allem in den §§ 241 ff. AktG, aber auch in § 51 GenG. Nur das Aktienrecht enthält allerdings in § 241 AktG einen eigenen Katalog an Nichtigkeitstatbeständen, das Genossenschaftsgesetz verzichtet auf die besondere Anordnung der Beschlussnichtigkeit.<sup>159</sup> § 241 AktG wird als Teil der aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften<sup>160</sup> als

verbandsrechtliche Konkretisierung der BGB-Grundsätze über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften verstanden.<sup>161</sup> Die Norm regelt – jedenfalls im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Nichtigkeitslehre abschließend<sup>162</sup> –, in welchen Fällen ein Beschluss ipso iure nichtig wird, und geht damit den bürgerlich-rechtlichen Nichtigkeitstatbeständen als speziellere Regelung vor.<sup>163</sup> Für das Kapitalgesellschaftsrecht ist § 241 AktG nicht zuletzt deswegen von gesteigerter Bedeutung, weil die Vorschrift nach ganz herrschender Ansicht im GmbH- und Genossenschaftsrecht entsprechende Anwendung findet.<sup>164</sup>

Während für die traditionellen Kapitalgesellschaften die Nichtigkeitsfälle gegenüber den §§ 125, 134, 138 BGB auf einige wenige Konstellationen beschränkt werden, die man für besonders sanktionswürdig hält, lässt sich im Personengesellschafts- und Vereinsrecht ein umgekehrtes Verhältnis feststellen. Dort gilt – jedenfalls nach weit überwiegendem Verständnis – der Grundsatz uneingeschränkter Nichtigkeit: Jeder Beschluss, der gegen Gesetz oder Satzung verstößt, ist ipso iure nichtig.<sup>165</sup> Anders als im bürgerlichen und Kapitalgesellschaftsrecht ist damit die Nichtigkeitsfolge nicht lediglich für schwerwiegende Verstöße vorgesehen, sondern erfasst alle fehlerhaften Beschlüsse in Personengesellschaften und Vereinen. Dieser Gleichlauf von Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit begründet auch im Vereins- und Personengesellschaftsrechts die Annahme eines regelrechten „Nichtigkeitsdogmas“.<sup>166</sup> Durch ungeschriebene zusätzliche Anforderungen in Literatur und Rechtsprechung gilt das Prinzip tatsächlich allerdings nur mit Einschränkungen.<sup>167</sup> Die Begründungsansätze für diese umfassende Nichtigkeitsfolge und ihre Einschränkungsbemühungen in der Praxis sind vielschichtig; sie werden aber erst im Fortgang der Untersuchung näher darzulegen und zu diskutieren sein.<sup>168</sup>

#### cc) Zwischenbefund

Schon an dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich das Verbandsrecht von den rechtsgeschäftlichen Nichtigkeitstatbeständen des bürgerlichen Rechts gelöst hat. Die Nichtigkeitssanktion hat im Kapitalgesellschaftsrecht einen nur eingeschränkten Geltungsbereich. Im Vereinsrecht und im Recht der Personengesellschaften ist hingegen ein weit ausgedehntes



Anwendungsgebiet anzutreffen, das die ursprüngliche Funktion der „ultima ratio“ in den Rechtsfolgen fehlerhafter Rechtsgeschäfte hinter sich gelassen hat. Insgesamt fällt auf, dass die Nichtigkeitsfolge das Beschlussmängelrecht der Verbände dominiert. Sie gilt, sei es nur eingeschränkt oder sei es ausschließlich, in jeder Verbandsform.

#### b) Vernichtbarkeit durch Anfechtung

Die neben der von selbst eintretenden Nichtigkeit bedeutsamste Rechtsfolge eines fehlerhaften Beschlusses ist die der Vernichtbarkeit durch Anfechtung. Sie bezeichnet das Recht eines bestimmten („anfechtungsbefugten“) Personenkreises, den Beschluss innerhalb einer limitierten Zeit („Anfechtungsfrist“) auf dem Klagewege anzufechten und den Beschluss gerichtlich für nichtig erklären zu lassen.<sup>169</sup> Auch bei erfolgreicher Anfechtung wird ein fehlerhafter Beschluss ex tunc nichtig und bleibt damit ohne Wirkungen. Dennoch wird im Recht der fehlerhaften Beschlüsse die Anfechtbarkeit von der Nichtigkeit als Fehlerfolge unterschieden. Denn im Gegensatz zu der aus sich selbst heraus eintretenden Nichtigkeitsfolge schafft die Anfechtbarkeit nur die Möglichkeit, den Beschluss innerhalb eines gewissen Zeitraums mit kassatorischer Wirkung für nichtig erklären zu lassen, also durch die Anfechtung, mit *Noack* gesprochen, „eine Beschlussnichtigkeit auf der Sekundärstufe“<sup>170</sup> herbeizuführen. Bleibt die Anfechtung hingegen aus, wird der Beschluss trotz seiner Fehlerhaftigkeit endgültig wirksam, der Beschlussmangel damit unbeachtlich.

Die Anfechtbarkeit eines Beschlusses dient maßgeblich dazu, Rechtssicherheit in Bezug auf dessen Wirksamkeit herbeizuführen.<sup>171</sup> Unsicherheit über die Beschlusswirksamkeit soll nur bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist bestehen. Danach ist der Beschluss wirksam oder aber es ist konkret mit seiner Nichtigerklärung zu rechnen.

#### aa) Aktien- und Genossenschaftsrecht

Die Anfechtbarkeit als Folge eines fehlerhaften Beschlusses ist nur in § 243 AktG und in § 51 GenG gesetzlich angeordnet. Die Regelung im Genossenschaftsgesetz verfolgte bei ihrer Einführung im Jahre 1889 den Zweck einer Anlehnung an die Artt. 190a, 190b, 222 ADHGB nach der



Aktienrechtsnovelle von 1884 und sollte das Anfechtungsrecht insofern begrenzen, als es zeitlich an eine fristgemäße Geltendmachung gebunden wurde und die Befugnis zur Anfechtung gesetzlich festgeschrieben wurde.<sup>172</sup> Eben dies war bereits zuvor das Anliegen der Aktienrechtsnovelle von 1884. Das Recht des Aktionärs, fehlerhafte Beschlüsse verbindlich für nichtig erklären zu lassen, war schon vor 1884 durch die Gerichte anerkannt worden, obwohl eine gesetzliche Regelung dazu noch nicht existierte.<sup>173</sup> Allerdings barg es Gefahren des Missbrauchs, so dass das Reichsoberhandelsgericht im Vorfeld der Gesetzesnovelle festhielt:

„Was das Recht der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses anlangt, so kann dieses Recht dem Einzelaktionär schon nach heutigem Recht nicht bestritten werden. [...] Aber es fehlt an Bestimmungen behufs Vermeidung einer Vervielfältigung solcher Anfechtungsprozesse [...], der Festsetzung einer Frist [...], überhaupt an einer organischen Ausbildung der ganzen Materie.“<sup>174</sup>

Folglich war die Aktienrechtsnovelle von 1884 nicht etwa darauf gerichtet, überhaupt ein Anfechtungsrecht zu statuieren. Vielmehr sah man im Interesse der Rechtssicherheit die Festsetzung einer klagerechtlichen Anfechtungsbefugnis und eine Befristung des Anfechtungsrechts als „zweischneidigem Mittel, welches Chikanen und Erpressungen Thür und Thor öffnet (...), [als] unabweisbar geboten [an], um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen.“<sup>175</sup> Die Möglichkeit der Beschlussanfechtung kann damit nicht als legislatorisches Produkt der 1880er Jahre angesehen werden. Sie bestand vielmehr bereits zuvor. Bemerkenswert ist allerdings, dass der Gesetzgeber bis heute allein bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft die Rechtsfolgen von Beschlussmängeln überhaupt geregelt hat, um die Grenzen der Beschlussanfechtung festzulegen.

#### bb) Vereinsrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das mit dem Verein gleichsam den „Prototypen der Körperschaft“ regelt,<sup>176</sup> kennt die Anfechtbarkeit eines fehlerhaften Beschlusses hingegen nicht. In der ursprünglichen Konzeption der Vorschriften als allgemeinem Teil für juristische Personen<sup>177</sup> war vorgesehen, die Frage der Beschlussanfechtung nicht zu regeln, sondern

sie dem besonderen Verbandsrecht zu überlassen.<sup>178</sup> Von dem Gedanken allgemeingültiger Regelungen war man in den Beratungen der zweiten Kommission wegen der zu unterschiedlichen einzelnen Verbandsformen abgekehrt und hatte sich stattdessen der Schaffung eines besonderen Rechts der Idealvereine zugewandt.<sup>179</sup> Dort wurde noch in den Beratungen der zweiten Kommission beantragt, das Recht eines jeden Verbandsmitglieds zu normieren, „einen verfassungswidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung [...] durch Urtheil für ungültig zu erklären.“<sup>180</sup> Dieser Antrag auf Einführung einer Anfechtungsklage wurde aber in der Beschlussfassung mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass eine Anfechtungsklage wegen ihrer materiellen Ausschlussfrist für die vermögensrechtliche Bedeutung von Vereinen überzogen sei und man aus dem gleichen Grunde schon bei der Schaffung des GmbH-Gesetzes eine entsprechende Bestimmung für nicht erforderlich gehalten habe.<sup>181</sup> Diese Gesetzeshistorie und auch die – aus heutiger Sicht – etwas kryptisch anmutende Formulierung der zweiten Kommission, „Das Recht eines Mitglieds, Beschlüsse der Körperschaft wegen Gesetzes- oder Satzungswidrigkeit für ungültig erklären zu lassen, könne nicht bezweifelt werden.“,<sup>182</sup> haben zu der Annahme mancher beigetragen, auch im Vereinsrecht finde grundsätzlich die Fehlerfolge der Anfechtbarkeit Anwendung.<sup>183</sup> Heute wird die Diskussion in Gestalt der Frage nach der analogen Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf das Vereinsrecht fortgeführt.<sup>184</sup> Sie spielt auch für das Beschlussmängelrecht der Stiftung eine Rolle.<sup>185</sup>

### cc) GmbH-Recht

Im GmbH-Recht ist ein demgegenüber umgekehrter Befund festzustellen. Zwar sind die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse auch im GmbH-Gesetz – mehrerer Anläufe zum Trotz<sup>186</sup> – bis heute nicht geregelt. Allerdings ging man schon bei der Schaffung des GmbH-Gesetzes von 1892 wie selbstverständlich von der Anfechtungsmöglichkeit fehlerhafter Beschlüsse<sup>187</sup> aus und verzichtete auf die ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, weil man für die personalistisch konzipierte GmbH keine Notwendigkeit sah, das Klagerecht durch bestimmte Verfahrensvorschriften einzugrenzen:

„Rücksichtlich der Befugniß eines jeden einzelnen Mitgliedes, Gesellschafterbeschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages durch Klage anzufechten, bedarf es keiner besonderen Bestimmung, da diese Befugniß sich aus allgemeinen Grundsätzen ergibt. Einschränkende Voraussetzungen des Anfechtungsrechts, wie sie in Artikel 190 a des Aktiengesetzes und in § 49 des Genossenschaftsgesetzes mit Rücksicht auf die große Zahl der Mitglieder getroffen sind, können hier als entbehrlich betrachtet werden.“<sup>188</sup>

Diese Worte wurden teils als bewusste Abkehr des Gesetzgebers von den aktienrechtlichen Regeln und als Auftrag an die Praxis zur Schaffung eines eigenständigen Beschlussmängelrechts für die GmbH verstanden.<sup>189</sup> Die Rechtsentwicklung hat dennoch zu einer starken Annäherung an die aktienrechtlichen Anfechtungsregeln geführt. Dass die §§ 241 ff. AktG mit Ausnahme der starren Anfechtungsfrist von einem Monat (§ 246 Abs. 1 AktG) analog für die GmbH gelten, ist derart gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung und herrschende Literaturmeinung,<sup>190</sup> dass sie von manchen schon in den Sechziger Jahren als gewohnheitsrechtlich anerkannt erachtet wurde.<sup>191</sup> Und auch die Stimmen, die die Übernahme der aktienrechtlichen Regeln auf die GmbH kritisieren, stellen nicht in Frage, dass bei fehlerhaften Beschlüssen in der GmbH zwischen nichtigen und bloß anfechtbaren Beschlüssen zu differenzieren ist.<sup>192</sup> Damit hat die Anfechtbarkeit im Beschlussmängelrecht der GmbH ihren festen Platz.

#### dd) Personengesellschaftsrecht

Diese Aussage lässt sich im Personengesellschaftsrecht nur schwerlich treffen. Weder das BGB noch das HGB kennen die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass fehlerhafte Beschlüsse in GbR, oHG und KG ganz überwiegend als ipso iure nichtig angesehen werden.<sup>193</sup> Zwar wird von einigen die analoge Anwendung der aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften auf kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften oder solche, die sich gesellschaftsvertraglich für die Geltung des Mehrheitsprinzips entschieden haben, gefordert.<sup>194</sup> Diese Diskussion um die „Aufnahme körperschaftlicher Rechtsgrundsätze in das Recht der Personengesellschaften“<sup>195</sup> wird allerdings ausschließlich in Gestalt der Frage nach der analogen Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf spezifisch strukturierte Personengesellschaften geführt.<sup>196</sup> Im Beschlussmängelrecht

der Personengesellschaften ist die Anfechtbarkeit jedenfalls nicht allgemein anerkannt.

### c) Unterschiede in der gerichtlichen Geltendmachung

Die Verschiedenheit von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit zeigt sich allerdings in den bereits angesprochenen Fragen von Wirksamkeit und Bestandskraft nicht nur darin, dass ein anfechtbarer Beschluss in Bestandskraft erwachsen kann und ein ipso iure nichtiger (und nicht nachträglich geheilter) Beschluss immer ohne Rechtswirkungen bleibt. Auch in prozessualer Hinsicht bestehen zwischen den beiden Fehlerfolgen mit Ausnahme des Aktienrechts beträchtliche Unterschiede. Zwar ist unstreitig, dass gegen fehlerhafte Beschlüsse ein umfassender Rechtsschutz insofern besteht, als die Überprüfung der Beschlusswirksamkeit nicht nur inzident in Verfahren mit einem anderen Streitgegenstand erfolgen kann, sondern Beschlüsse selbständig der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die Art und Weise der gerichtlichen Rechtsverfolgung ist jedoch bei Anfechtbarkeit und Nichtigkeit verschieden.

#### aa) Nichtigkeit

Für die gerichtliche Feststellung der Beschlussnichtigkeit ist grundsätzlich die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO einschlägiges Rechtsschutzmittel. Wegen der speziellen Regelung der Nichtigkeitsklage in § 249 AktG kommt sie vor allem im Vereins- und Personengesellschaftsrecht zur Anwendung.<sup>197</sup> Damit hat man nicht, wie zum Teil angenommen, aus dem Fehlen eigenständiger verbandsrechtlicher Klageregeln den Ausschluss solcher Verbandsbeschlüsse von der staatlichen Rechtskontrolle abgeleitet.<sup>198</sup> Es ist vielmehr anerkannt, dass der Beschluss als Regelungsinstrument der inneren Verbandsangelegenheiten<sup>199</sup> das korporative Verhältnis zwischen Verband und Mitgliedern ordnet und somit selbst ein „Rechtsverhältnis“ darstellt,<sup>200</sup> das nach § 256 ZPO feststellungsfähig ist. Eine solche Klage „auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (...)“ kann erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis (...) alsbald

festgestellt werde“ (§ 256 Abs. 1 ZPO). Berechtig, eine Feststellungsklage zu erheben, ist jeder, der ein *rechtliches* Interesse an der Feststellung hat, also ein klägereigenes Interesse, das nicht lediglich wirtschaftlich, wissenschaftlich, affektiv oder ideell ist.<sup>201</sup> Der Kreis der klageberechtigten Personen ist damit nicht auf die Verbandsmitglieder begrenzt. Vielmehr kann auch etwa ein Kapital- oder Treugeber<sup>202</sup> ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit eines Gewinnverwendungsbeschlusses haben ebenso wie ein Geschäftsführer ein rechtliches Interesse daran hat, die Wirksamkeit des Beschlusses über seine Abberufung kontrollieren zu lassen<sup>203</sup>. Auch in zeitlicher Hinsicht ist der Klageweg grundsätzlich nicht eingegrenzt, denn eine gesetzliche Frist zur Klageerhebung gibt es nicht. Zeitliche Grenze der Zulässigkeit einer Klage ist vielmehr das allgemeine Institut der Verwirkung.<sup>204</sup> Eingeschränkt hingegen ist die Rechtskraft eines Feststellungsurteils. Denn nach § 325 Abs. 1 ZPO wirkt ein rechtskräftiges Urteil nur für und gegen die Parteien.<sup>205</sup> Diese Rechtskraft *inter partes* bedeutet hinsichtlich der Feststellung der Beschlussnichtigkeit, dass sie nur zwischen den Parteien (in der Regel dem Mitglied und dem Verband), nicht aber Dritten (etwa den übrigen Verbandsmitgliedern) gegenüber Wirkung entfaltet.

Die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO wurde wegen ihrer großzügigen Voraussetzungen, auf der einen, und ihrer eingeschränkten Rechtskraft, auf der anderen Seite, oft als zu rechtsunsicher für Beschlussmängelstreitigkeiten im Gesellschaftsrecht kritisiert. Rechtsprechung und Literatur haben infolgedessen Voraussetzungen und Rechtsfolge der Feststellungsklage verbandsrechtlich zu spezifizieren versucht, zum Beispiel durch die Eingrenzung des Feststellungsinteresses<sup>206</sup>, durch Bestimmung eines angemessenen Zeitrahmens für die Verwirkung des Klagerechts<sup>207</sup> und die Ausweitung der Wirkungen des Feststellungsurteils<sup>208</sup>. Diese Bemühungen haben naturgemäß nicht zu einem Grad von Klarheit führen können, wie er idealtypisch aus Gesetzesnormen folgen soll. Dementsprechend stark sind die Bestrebungen, durch kautelarpraktische Lösungen Rechtssicherheit zu schaffen.<sup>209</sup>

## bb) Anfechtbarkeit

Um einen anfechtbaren Beschluss „aus der Welt zu schaffen“, bedarf es der Erhebung der Anfechtungsklage (§ 243 Abs. 1 AktG, § 51 Abs. 1 Satz 1 GenG). Hat diese Erfolg, wird der Beschluss für ex tunc<sup>210</sup> nichtig erklärt (§ 248 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 51 Abs. 5 Satz 1 GenG). Damit ist die Anfechtungsklage eine Gestaltungsklage, weil durch sie die Nichtigkeit herbeigeführt, das Rechtsverhältnis also aktiv verändert wird.<sup>211</sup> Wegen der Nichtigkeitsklärung durch Urteil wird die Anfechtungsklage als kassatorische Beschlussmängelklage bezeichnet.<sup>212</sup> Anfechtungsklage erheben kann nur, wer anfechtungsbefugt ist (§ 245 AktG, § 51 Abs. 2 Satz 1 GenG). Diese Befugnis setzt zum einen die Verbandsmitgliedschaft und grundsätzlich auch die Teilnahme an der Beschlussfassung oder die Mitgliedschaft in einem von der Ausführung des Beschlusses betroffenen Verbandsorgan voraus; zum anderen grundsätzlich erforderlich ist die Erklärung des Widerspruchs gegen die Beschlussfassung zur Niederschrift (§ 245 AktG, § 51 Abs. 2 GenG).<sup>213</sup> Notwendig ist zudem die Klageerhebung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung (§ 246 Abs. 1 AktG, § 51 Abs. 1 Satz 2 GenG).<sup>214</sup> Klagegegner ist stets der Verband (§ 246 Abs. 2 Satz 1 AktG, § 51 Abs. 3 Satz 1 GenG). Die angestrebte Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestandskraft des Beschlusses wird aber nicht nur durch die eng begrenzten Klagevoraussetzungen erreicht. Ihr dienen neben der Konzentration mehrerer Anfechtungsprozesse zu einem Verfahren (§ 246 Abs. 3 Satz 6 AktG, § 51 Abs. 3 Satz 5 GenG) insbesondere die Urteilswirkung für und gegen alle Verbands- und Organmitglieder sowie letztlich die Vorschriften zur registerrechtlichen Ausführung des Urteils (§ 248 Abs. 1 AktG, § 51 Abs. 5 GenG). Bei Eintritt der formellen Rechtskraft ist die materielle Rechtskraft des Urteils für und gegen alle Verbands- und Organmitglieder zu unterscheiden von der Gestaltungswirkung des Urteils erga omnes hinsichtlich der materiellen Rechtslage: Die Gestaltungswirkung betrifft die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (vgl. § 241 Nr. 5 AktG) als materiell-rechtliche Folge des Urteils; die Drittwirkung der Rechtskraft hingegen bedeutet die Bindung eines erneut angerufenen Gerichts dahin gehend, eine abweichende Sachentscheidung zwischen den genannten Parteien nicht fällen zu können.<sup>215</sup> Mit der Rechtskrafterstreckung auf alle Verbands- und Organmitglieder wird sichergestellt, dass im Sinne der verbandsrechtlichen Ordnung abschließend Klarheit über die Beschlusslage besteht.<sup>216</sup> Der



Rechtssicherheit innerhalb und außerhalb des Verbandes ist letztlich auch die Gestaltungswirkung des Urteils zuträglich.

Auf der prozessualen Seite lässt sich für die Anfechtbarkeit festhalten, dass das Instrument der Anfechtungsklage das Bestreben nach baldiger Rechtssicherheit nachdrücklich umsetzt. An dieser Lösung wird im Kontext der GmbH vor allem das Erfordernis der gerichtlichen Klageerhebung kritisiert.<sup>217</sup> Die Gesamtdiskussion aber wird seit jeher vom Missbrauchspotenzial der Anfechtungsklage dominiert.<sup>218</sup>

## II. Konzept der §§ 241 ff. AktG

Damit sind Anfechtbarkeit und Nichtigkeit als zentrale Rechtsfolgenkategorien ausgemacht und materiell wie prozessual in ihren Wirkungen dargelegt. Im Folgenden stehen die §§ 241 ff. AktG im Mittelpunkt, in deren Systematik beide Fehlerfolgen vereint Geltung beanspruchen. Überdies stellen die Vorschriften die einzige umfassende gesetzliche Regelung zu fehlerhaften Beschlüssen dar und bedürfen schon deshalb einer eingehenden Würdigung. Schließlich ist für den Fortgang der Untersuchung die Betrachtung insofern bedeutsam, als der Reichweite der „teleologische [n] Expansionskraft der §§ 241 ff. AktG“<sup>219</sup> als maßgeblichem gesetzlichen Anhaltspunkt auch im Hinblick auf die Diskussion um die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts eine zentrale Rolle zukommen muss.<sup>220</sup>

### 1. Regelungstechnik

Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht der §§ 241-255 AktG ist der einzige Ort, an dem der Gesetzgeber die Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse systematisch geregelt hat.<sup>221</sup> Funktion dieser Vorschriften ist es materiell-rechtlich, das Verhältnis von Fehlerhaftigkeit – und damit Rechtswidrigkeit – zu Bestandskraft oder Unwirksamkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses zu regeln, und prozessual, die entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten an die Hand zu geben. Ihr systematisches Herzstück ist dabei die Unterscheidung zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen.<sup>222</sup> Die Abgrenzung zwischen den beiden Fehlerfolgen findet über eigenständige Anfechtungs- und



Nichtigkeitstatbestände statt. Als Zentralnorm fungiert dabei § 243 Abs. 1 AktG, der anordnet, dass ein gegen Gesetz oder Satzung verstoßender Beschluss regelmäßig anfechtbar ist. Ergänzend wird in § 243 Abs. 2 AktG für die unzulässige Verfolgung von Sondervorteilen die Anfechtbarkeit angeordnet.<sup>223</sup> Nichtig ist ein Hauptversammlungsbeschluss hingegen nur aufgrund besonders schwerwiegender Verfahrens- oder Inhaltsmängel, für die § 241 AktG ausdrücklich die Nichtigkeitsfolge anordnet. Die Vorschrift enthält eine nahezu vollständige Regelung der Nichtigkeitsgründe.<sup>224</sup> Ihr Ausnahmecharakter gegenüber der Anfechtbarkeit kommt im Gesetzeswortlaut durch die Formulierung „nur dann nichtig, wenn“ zum Ausdruck.

Als Beschlussmängelklagen hält das Aktienrecht nicht nur für die Beschlussanfechtung die schon erwähnte Anfechtungsklage nach § 243 Abs. 1 AktG bereit, sondern enthält auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit mit der Nichtigkeitsklage in § 249 AktG eine eigene Klageform. Danach wird eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, die durch die Aktionäre, den Vorstand, dessen Mitglieder oder solche des Aufsichtsrats erhoben wird, dem Anfechtungsprozess in weiten Teilen gleichgestellt. Durch den Verweis in § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auch die Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft als Klagegegnerin zu richten (§ 246 Abs. 2 AktG), ebenso ist sie nach § 246 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG Handelssache in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts am Ort des Gesellschaftssitzes. Keine entsprechende Anwendung findet hingegen die starre Klagfrist des § 246 Abs. 1 AktG. Deren Funktion, für Rechtssicherheit zu sorgen, übernimmt für die Nichtigkeitsklage in Teilen der Ausschluss nach § 242 AktG, soweit der Beschlussmangel durch Eintragung ins Handelsregister geheilt ist.<sup>225</sup> Zum einen können ipso iure nichtige Beschlüsse gerade nicht nach Fristablauf in Rechtskraft erwachsen, zum anderen stünde eine solche Befristung der Geltendmachung zu der Schwere des Rechtsverstoßes bei Nichtigkeitsgründen außer Verhältnis. Eine besondere Regelung der Klagebefugnis wie in § 245 AktG wird durch die Eingrenzung des Personenkreises in § 249 Abs. 1 AktG hinfällig. Anders als die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO, die jeder erheben kann, dessen

Rechtsposition durch den Beschluss einer Gefahr oder Unsicherheit ausgesetzt ist,<sup>226</sup> kann die Nichtigkeitsklage damit nur von bestimmten Klägern und nur gegen die Gesellschaft als Beklagte erhoben werden. Allerdings erkennt § 249 Abs. 1 Satz 2 AktG auch die anderweitige Geltendmachung der Nichtigkeit an – etwa durch formlosen Einwand oder Erhebung der Beschlussfeststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO durch Dritte – und verleiht der Nichtigkeitsklage im Hinblick auf die Relevanz des Beschlussmangels folglich nicht die Absolutheit, die der Erhebung der Anfechtungsklage zukommt. Das zentrale Moment der Nichtigkeitsklage liegt vielmehr darin, dass sie im Interesse der Rechtssicherheit die Wirkungen des Nichtigkeitsurteils denen des Anfechtungsurteils gleichstellt.<sup>227</sup> Dafür sorgt in § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG der Verweis auf § 248 AktG, wonach sich die materielle Rechtskraft des Urteils über die Prozessparteien erstreckt<sup>228</sup> und die Nichtigkeit des Beschlusses mit Wirkung für und gegen alle Aktionäre und Organmitglieder festgestellt wird. Zudem wird über den Wortlaut hinaus einhellig angenommen, dass ein Nichtigkeitsurteil nach § 249 AktG ebenso wie das Gestaltungsurteil im Anfechtungsprozess erga omnes, also für und gegen jedermann wirkt.<sup>229</sup>

Insbesondere diese Gleichstellung mit den Urteilswirkungen im Anfechtungsprozess unterscheidet die Nichtigkeitsklage von der allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO, bei der ein rechtskräftiges Urteil grundsätzlich allein für und gegen die Prozessparteien wirkt, § 325 Abs. 1 ZPO.<sup>230</sup> Zwar ermöglichen auch die Begrenzung des klageberechtigten Personenkreises und die ausschließliche Beklagtenrolle der Gesellschaft in den Klagevoraussetzungen eine möglichst klare, konzentrierte Lösung aktienrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten.<sup>231</sup> Aber gerade die Ausweitung der Urteilswirkung gegenüber der Beschlussfeststellungsklage sorgt dafür, dass die rechtskräftig festgestellte Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses ein für alle Mal geklärt ist und fortan für die Gesellschaft und für Dritte Klarheit darüber besteht.<sup>232</sup> Dadurch trägt das Gesetz den Spezifika der Aktiengesellschaft als vertypter Publikumsgesellschaft Rechnung, deren Größe und Anteils-fungibilität verlässliche Rechtsverhältnisse besonders erforderlich machen.

Die aktienrechtlichen Beschlussmängelklagen liegen damit in ihren Voraussetzungen und Urteilswirkungen dicht beieinander. Nach herrschender Meinung liegt ihnen sogar ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde, der aus dem Begehren des Klägers besteht, die Nichtigkeit des Beschlusses mit Wirkung für und gegen jedermann klären zu lassen.<sup>233</sup> Da letztlich mit der Nichtigkeitsklärung des Beschlusses das gleiche Klageziel verfolgt wird, sind innerhalb des vorgetragene Lebenssachverhalts unabhängig von ihrer Geltendmachung Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe bei beiden Klageanträgen zu prüfen.<sup>234</sup> Auch prozessual sind die Klagen damit eng miteinander verbunden.

Wie nah sich die beiden Beschlussmängelklagen hingegen dogmatisch stehen, ist heftig umstritten. In der Sache wird die Debatte darum geführt, welcher der drei Klagearten aus der allgemeinen Prozessrechtslehre – Leistungsklage, Feststellungsklage oder Gestaltungsklage – die Nichtigkeitsklage aus § 249 AktG zuzuschreiben ist. Aus den aufgezeigten Gemeinsamkeiten wurde vielfach gefolgert, dass Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage in ihrer Rechtsnatur identisch seien und jeweils als Unterart einer einheitlichen, kassatorischen Beschlussmängelklage zu verstehen seien, die sich nur hinsichtlich des zugrunde liegenden Beschlussmangels unterscheiden.<sup>235</sup> Danach wird auch die Nichtigkeitsklage als Gestaltungsklage verstanden.<sup>236</sup> Überwiegend wird allerdings, trotz Anerkennung der „inneren Verwandtschaft“<sup>237</sup> der beiden Klagen, auf den vor der Entscheidung unterschiedlichen Rechtszustand zwischen der Nichtigkeit ipso iure (§ 241 Nr. 1 bis 4 AktG) und der Nichtigkeit nach erfolgreicher Anfechtung (§ 241 Nr. 5 AktG) abgestellt.<sup>238</sup> Dabei wird betont, dass es bei bereits nichtigen Beschlüssen nichts mehr zu gestalten gebe und der Nichtigkeitsklage folglich keine Gestaltungswirkung im Hinblick auf das materielle Recht zukommen könne.<sup>239</sup> Die Nichtigkeitsklage stelle lediglich eine ohnehin schon bestehende Nichtigkeit fest und erweise sich daher trotz ihrer Nähe zur Anfechtungsklage als eine aktienrechtsspezifische Form der Feststellungsklage.<sup>240</sup> Die Gegenansicht verweist insoweit auf die von *Kipp* zum bürgerlichen Recht entwickelte Lehre von den Doppelwirkungen im Recht<sup>241</sup>, nach der auch ein bereits nichtiger Beschluss noch durch Gestaltungsurteil vernichtet werden könne.<sup>242</sup>

Der Streit um die Rechtsnatur und weitere dogmatische Verankerung der Nichtigkeitsklage ist fraglos bedeutsam, weil er das Grundverständnis der Gestaltungsklage bestimmt. Auch ist die Stimmigkeit eines einheitlichen kassatorischen Klagekonzepts nicht von der Hand zu weisen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik kann hier jedoch unterbleiben. Denn für die Bedeutung der aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften im Hinblick auf die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts wird es auf die Rechtsnatur der Beschlussmängelklagen – wie noch zu zeigen sein wird – nicht weiter ankommen.

Zu konstatieren aber bleibt, dass sich in den §§ 241 ff. AktG ein im Gesellschaftsrecht einmaliges System findet, das materiell wie prozessual eine Trennung zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen vollzieht und dabei für beide Fehlergründe eigenständige Regelungen trifft. Ob und inwieweit diese Regelungen spezifisch auf die Aktiengesellschaft zugeschnitten sind oder auf die Stiftung übertragbare, ja sogar verallgemeinerungsfähige Ansätze enthalten, gilt es im weiteren Fortgang der Untersuchung zu ermitteln. Dazu ist ein Blick auf die Grundlagen des einzig geschlossen normierten Beschlussmängelrechts unerlässlich.

## *2. Historische Entwicklung – Von der Staatskontrolle zur Selbstkontrolle*

Die Entstehungsgeschichte der §§ 241 ff. AktG ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Auf einfachgesetzlicher Ebene belegt die Entwicklung der §§ 241 ff. AktG das bereits angesprochene Regel-Ausnahme-Verhältnis von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit im Aktienrecht. Darüber hinaus zeigt die Genese, wie der ewige Widerstreit von Rechtssicherheit und materiell-rechtlichem Geltungsanspruch als „komplizierter, aber wohl durchdachter Kompromiss zwischen den Geboten der Richtigkeitsgewähr, des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit“<sup>243</sup> in einem System bewältigt werden konnte, dessen Strukturprinzipien mitunter ein verbandsrechtlicher Modellcharakter zugeschrieben wird<sup>244</sup>. Diese Wertungen werden im Fortgang der Untersuchung immer wieder von Belang sein. Schließlich wird die Darstellung zeigen, dass das Klagerecht der Aktionäre funktional an die Stelle einer staatlichen Beschlusskontrolle getreten ist und zugleich dem individuellen Rechtsschutz der Aktionäre dient. Dieser Befund ist für

die Übertragbarkeit auf die Stiftung von besonderer Relevanz.<sup>245</sup>

a) Entstehung der Anfechtungsklage

Die ersten aktienrechtlichen Kodifikationen, das Preußische Gesetz über Aktiengesellschaften von 1843 und später das ADHGB von 1861,<sup>246</sup> enthielten keine Regelungen über die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen. Dies verwundert insofern nicht, als beide Gesetze aus der Zeit des Oktroi- und später Konzessionssystems stammen, in der der Staat noch über die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung wachte.<sup>247</sup> Neben dem Gründungsrecht, in Gestalt der Oktroi-Verleihung und später der Konzession, war es maßgeblich das Innenrecht der Gesellschaft, das durch Eingriffs- und Erlaubnisvorbehalte in nahezu allen Belangen staatlicher Einflussnahme unterlag.<sup>248</sup> Eine intensive Einmischung des Staates erachtete man unter mehreren Aspekten für zwingend notwendig. Sie wurde in Ermangelung eines funktionsfähigen internen Gesellschaftsrechts<sup>249</sup> als unabdingbar angesehen, um Missbräuche der Geschäftsleitung zu Lasten der Minderheit zu verhindern.<sup>250</sup> Auch sah man sich nur so im Stande, den Gefahren einer Schädigung des Wettbewerbs und letztlich der staatlichen Wohlfahrt durch die Entstehung von Monopolen und zu großer wirtschaftlicher Macht in der Hand Privater entgegenzuwirken.<sup>251</sup> Zwar bedeutete schon die Ablösung des Oktroi- durch das Konzessionssystem<sup>252</sup> den Beginn eines gesellschaftsrechtlichen Emanzipationsprozesses dadurch, dass man die Aktiengesellschaft nicht mehr als willfährig verliehenes öffentlich-rechtliches Privileg verstand, sondern sie als privatrechtliche Institution etablierte.<sup>253</sup> Der ausgeprägten Staatsaufsicht tat dies nur bedingt einen Abbruch, man hatte sie lediglich rechtsstaatlicher eingebettet.<sup>254</sup> So sahen sowohl das Preußische Gesetz über Aktiengesellschaften von 1843<sup>255</sup> als auch der preußische Entwurf eines HGB von 1857 etwa noch vor, dass satzungsändernde Beschlüsse einer landesherrlichen Genehmigung bedurften.<sup>256</sup> Darüber hinaus standen dem Staat über die Gesellschaftsstatuten regelmäßig umfassende Kontroll- und sogar Vetorechte gegenüber Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüssen zu.<sup>257</sup>

Erstmals der Aktienrechtsnovelle von 1870<sup>258</sup> lag ein Verständnis von der

Aktiengesellschaft als einer „wirtschaftlich und rechtlich völlig unabhängigen Körperschaft (...) [zugrunde], die alle Bedingungen ihrer Existenz und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in sich selbst trug (...), in ihrer Willensbildung frei von Einflüssen Dritter war“<sup>259</sup> und zu deren Entstehung als juristischer Person es damit keiner staatlichen Mitwirkung mehr bedurfte.<sup>260</sup> Nachdem schon das ADHGB von 1861 den optionalen Verzicht auf das staatliche Genehmigungserfordernis ermöglicht hatte,<sup>261</sup> wurde 1870 mit Anerkennung der Aktiengesellschaft als eigenständige juristische Person das Konzessionssystem abgeschafft.<sup>262</sup> An seine Stelle trat das System der Normativbestimmungen.<sup>263</sup> Getragen vom privatrechtsliberalen Zeitgeist mit seinen „neuen wirtschaftstheoretischen Postulaten“<sup>264</sup> verlagerte sich der Einfluss des Staates auf die Schaffung eines ordnenden Rahmens durch gesetzliche Vorgaben.<sup>265</sup> In Konsequenz zu der erlangten Eigenständigkeit übertrug der Gesetzgeber die wichtigsten Machtbefugnisse auf die Aktionärsversammlung und erhob die Hauptversammlung zum Zentralorgan der Gesellschaft.<sup>266</sup> Diesem Systemwechsel war maßgeblich die Einsicht vorausgegangen, dass der Staat eine funktionsfähige Kontrolle der Gesellschaft nicht leisten konnte. Bezeichnend hierfür ist der Befund aus den Motiven zur Aktienrechtsnovelle 1870, dass hinsichtlich des angestrebten Schutzes für Gläubiger und Minderheitenaktionäre „die vom Staat (...) verheißene Fürsorge (...) als unerfüllbare Verheißung geradezu schädlich [wirke]. Sie vermehr[e] also nicht selten die Opfer des Schwindels und der Unsolidität, statt sie zu verhüten.“<sup>267</sup> Ebenso musste man im Hinblick auf den Schutz des Wettbewerbs und des allgemeinen Wohlstands konstatieren, dass „die Ausübung einer wirksamen Aufsicht (...) faktisch unmöglich“<sup>268</sup> und deswegen „nicht bloß bedeutungslos [sei], sondern (...) [wegen des gutgläubigen Vertrauens in eine funktionsfähige staatliche Aufsicht] auch geradezu schädlich“<sup>269</sup> sich auswirke.

Ein eigenes Beschlussmängelrecht fand sich in der Novelle von 1870 allerdings noch nicht. Man hatte es versäumt, anstelle der staatlichen Aufsicht ausreichende gesetzliche Regelungen für die internen Verbandsbeziehungen zu schaffen.<sup>270</sup> Aus heutiger Sicht war das Vertrauen in die liberale Idee der Selbstregulierung im Aktienwesen zu groß und die Zeit, in der das Gesetz auf den Weg gebracht wurde, bei



weitem zu kurz, um die Misstände im Aktienrecht mit hinreichenden Normativbestimmungen zu beheben.<sup>271</sup> Das so entstandene Vakuum führte mit dem Aufschwung der Aktiengesellschaft und der Euphorie der Gründerjahre nach 1871 zu zahlreichen „Schwindelgründungen“, die die Aktiengesellschaft als auftretendes Haftungssubjekt im Rechtsverkehr missbrauchten.<sup>272</sup> Vor allem diese Formen des „Actienschwindels“ im Gründungs- und Haftungsrecht waren es, die schon bald nach der Novelle – letztlich aber nicht erhörte – Rufe nach einem Wiedererstarken der staatlichen Aufsicht und sogar nach der Abschaffung des Aktienwesens laut werden ließen.<sup>273</sup>

Die Gesetzeslücken im Innenrecht der AG hingegen waren naturgemäß weniger öffentlichkeitsrelevant, beschäftigten aber schon wenig später das mit Abschaffung des Konzessionssystems ins Leben gerufene (Bundes- und alsbald) Reichsoberhandelsgericht (ROHG)<sup>274</sup>. In dessen Zuständigkeit fielen die Klagen aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft im gesamten Bundesgebiet.<sup>275</sup> Die rudimentären Regelungen der Aktienrechtsnovelle, die große Anzahl von Fällen in den Gründerjahren sowie die erstmals vorhandene Möglichkeit, bundesweit einheitlich Recht zu sprechen, führten dazu, dass die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts die weitere Entwicklung des AG-Innenrechts maßgeblich prägten.<sup>276</sup> Für das Klagerecht des Aktionärs entschied das ROHG, dass im Umkehrschluss aus Art. 224 ADHGB – eine Vorschrift, die regelte, dass einzelne Aktionäre nicht zur Ausübung der Rechte der Gesellschaftergesamtheit berechtigt sind – folge, dass Individualrechte bestehen und dass sie durch die Aktionäre gerichtlich geltend gemacht werden können:

„Grundlos und willkürlich würde es aber sein, aus der einen oder der anderen dieser Bestimmungen zu folgern, entweder daß es überhaupt keine den Aktionären als einzelnen Gesellschaftern zustehende (...) Rechte geben könne, oder daß solche Rechte des von dem Verletzten richterlichen Schutzes nicht theilhaftig werden dürften.“<sup>277</sup>

Damit war der Grundstein für das Anfechtungsrecht gelegt<sup>278</sup> und einer neuen Positionierung des Staates zum inneren Verbandsrecht der Weg bereitet. Anstatt die Gesellschaft in ihren internen Angelegenheiten sich selbst zu überlassen, nahm der Staat – mit *von Gierke* gesprochen –

„die Befugniss in Anspruch, (...) innere Streitigkeiten zwischen den Gemeinheiten und



ihren Gliedern durch seinen Richterspruch (...) zu erledigen. (...) Allein indem er hierbei als Funktionär der auch ihn bindenden Rechtsordnung auftritt (...), verwirklicht er wiederum nicht eine in das engere Gemeinleben hineinreichende Willensmacht, sondern die dasselbe durchdringende Macht des Rechtes.“<sup>279</sup>

In weiteren Entscheidungen<sup>280</sup> verfestigte das Reichsoberhandelsgericht den mitgliedschaftsrechtlichen Schutz der Aktionäre und erhob das Anfechtungsrecht später in den Stand eines aktienrechtlichen Instituts:

„Das Recht, in Verfolgung dessen Kläger auftreten, ist vielmehr das Recht des Aktionärs, um der Gesellschaft und seiner Mitgliedschaft willen zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich entsprechend den Gesetzen und den statuarischen Bestimmungen bethätige. Dieses Recht des Einzelaktionärs, gemeinhin gegenüber geschehenen gesetz- oder satzungswidrigen Beschlüssen Anfechtungsrecht genannt, kann im Prinzip als bestehend anerkannt werden.“<sup>281</sup>

Das Reichsgericht verfolgte die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts weiter.<sup>282</sup> Bei der Kodifikation des Anfechtungsrechts durch die Aktienrechtsnovelle 1884<sup>283</sup> schließlich war das Rechtsinstrument als solches nicht weiter zu erörtern; vielmehr stand dessen Begrenzung zum Schutze der Rechtssicherheit und übrigen Aktionäre im Vordergrund.<sup>284</sup> In den Artt. 190a, 190b, 222 ADHGB fanden sich sodann Regelungen, die den heutigen §§ 243 ff. AktG unverkennbar ähneln.

Im Hinblick auf die Funktion des Anfechtungsrechts betonte der Gesetzgeber den Zusammenhang zu der fehlenden Bindungswirkung rechtswidriger Mehrheitsbeschlüsse. Denn gesetzes- oder satzungswidrige Beschlüsse

„brauchen diejenigen Aktionäre, welche sich ihnen nicht unterworfen haben, als einen sie verbindenden Willen der Gesellschaft nicht gelten zu lassen. Die Unterstellung der einzelnen Aktionäre unter die Willensäußerung der Generalversammlung deckt sich mit den für die letzterer durch Statut und Gesetz bestimmten Grenzen.“<sup>285</sup>

Das Recht zur Beschlussanfechtung realisierte damit aus heutiger Sicht den notwendigen Schutz der Mitgliedschaft des einzelnen Aktionärs.<sup>286</sup> Daneben hatte der Gesetzgeber von 1884 mit dem Anfechtungsrecht ein Substitut für die weggefallene Staatsaufsicht kodifiziert.<sup>287</sup> Das Rechtsinstitut sollte demnach nicht nur subjektiv den einzelnen Aktionär schützen, sondern in seiner objektiv-rechtlichen Funktion für eine

rechtmäßige Beschlussfassung sorgen und damit an die Stelle staatlicher Kontrollmaßnahmen treten.<sup>288</sup> Das Prinzip gesetzlich umrahmter Verbandssouveränität, das die Novelle von 1884 wie ein roter Faden durchzieht,<sup>289</sup> kennzeichnet seitdem das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft.

#### b) Herausbildung der aktienrechtlichen Nichtigkeitskategorie

Eine dem heutigen § 241 AktG ähnliche Vorschrift fand sich hingegen im ADHGB von 1884 noch nicht. Überhaupt war eine von ihrer Geltendmachung unabhängig eintretende Beschlussnichtigkeit ipso iure nicht vorgesehen. Zwar war seit jeher anerkannt, dass Generalversammlungsbeschlüsse nichtig sein konnten.<sup>290</sup> Nach 1884 aber war unklar, wie sich schwerwiegende Beschlussmängel, wie etwa die Verletzung zwingenden Rechts oder drittschützender Normen, zu den gerade geschaffenen Regeln über die Anfechtungsklage verhielten.<sup>291</sup> Ein mangelbehafteter Beschluss konnte nämlich gesetzlich nur dann wirkungslos sein, wenn er erfolgreich durch Anfechtungsklage angegriffen worden war. Daraus erwuchs den Aktionären faktisch die Möglichkeit, einem rechtswidrigen Beschluss durch den Nichtgebrauch ihres Anfechtungsrechts zu Bestandskraft zu verhelfen und dadurch zu Lasten verbandsexterner Dritter, etwa auf Kosten der Gläubiger oder der öffentlichen Hand, von diesem Beschlussmängelmonopol zu profitieren.<sup>292</sup> Das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und gleichwohl bestehender Beschlusswirksamkeit befand sich zu Gunsten letzterer in einer Schieflage. Denn der Gesetzgeber hatte 1884 die Anfechtungsklage allgemein als Klagerecht der Aktionäre institutionalisiert,<sup>293</sup> sich aber der verschiedenen Fehlergründe nicht weiter angenommen.<sup>294</sup> Es verwundert daher nicht, dass schon bald nach Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle Rechtsprechung und Literatur sich mit der Frage zu beschäftigen hatten, ob die neu kodifizierten Regelungen des ADHGB von 1884 für alle Arten von Beschlussmängeln ausreichten oder ob nicht vielmehr zusätzlich eine Kategorie von fehlerhaften Beschlüssen anzuerkennen sei, die schon aus sich selbst heraus nichtig waren und nicht durch Anfechtungsurteil für ungültig erklärt werden mussten. Abermals übernahm das Reichsgericht die Aufgabe der entscheidenden Rechtsfortbildung, indem es in seiner

Rechtsprechung ab 1888<sup>295</sup> zusammen mit dem Schrifttum eine von der Anfechtbarkeit abzugrenzende, eigenständige Nichtigkeitskategorie im Aktienrecht entwickelte, die der Gesetzgeber erst im Aktiengesetz von 1937 kodifizierte.

Anstoß nahm man zunächst daran, dass die einmonatige Anfechtungsfrist der Artt. 190a Abs. 1 Satz 2, 222 ADHGB 1884 selbst Klagen gegen solche Beschlüsse hinderte, die wegen der Schwere ihres Rechtsverstoßes als mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar angesehen wurden, und erklärte die aktienrechtliche Fristbindung in diesen Fällen für nicht maßgeblich.<sup>296</sup> Im Folgenden löste sich das Reichsgericht weiter von den gesetzlichen Regelungen, indem es gänzlich vom Anfechtungserfordernis für bestimmte Beschlüsse abrückte:

„Denn die Folge der Nichtanfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung – daß nämlich derselbe, obwohl er gesetz- oder statutenwidrig ist, gültig wird – kann nur insoweit als eintretend angenommen werden, als es sich bei dem Beschlusse um dispositive, dem Verfügungsrecht der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, nicht aber bei Beschlüssen, die gegen das öffentliche Recht verstoßen oder Sonderrechte der Aktionäre betreffen, welche diesen nicht entzogen werden dürfen.“<sup>297</sup>

In der Zeit nach 1918 konnte das Reichsgericht seine Rechtsprechung in einer Vielzahl von Prozessen weiterentwickeln.<sup>298</sup> Das Erlahmen der Wirtschaft durch Krieg, Wirtschaftskrise, Inflation und schließlich Währungsreform führte vielfach zu Machtkämpfen zwischen Aktionärsgruppen und zu zahlreichen Beschlussmängelklagen, insbesondere gegen Beschlüsse, die das Bilanz- oder Umwandlungsrecht betrafen und somit die Vermögens- und Mitbestimmungsrechte der Aktionäre unmittelbar tangierten. Kontur erhielt die Rechtsentwicklung maßgeblich dadurch, dass das Reichsgericht den Rückgriff auf die Nichtigkeitstatbestände des BGB<sup>299</sup> mit der Zeit aufgab und einen eigenständigen Nichtigkeitsbegriff entwickelte. Nach diesem war der Beschluss einer Hauptversammlung nichtig, wenn er mit dem Wesen der Aktiengesellschaft schlechthin unvereinbar war, weil er gegen zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse liegende Vorschriften verstieß, auf deren Einhaltung die Aktionäre nicht verzichten konnten.<sup>300</sup> Damit war eine Abgrenzung zu den gewöhnlichen Beschlussmängeln gefunden und die Unterscheidung nach Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen in der Welt. Geltend zu machen war die Nichtigkeit im Wege der allgemeinen

Feststellungsklage. Denn gerade für besonders schwer wiegende Rechtsverstöße sollte nicht die starke zeitliche und persönliche Begrenzung eingreifen, die die Anfechtungsklage für einfache Rechtsverstöße vorschrieb.<sup>301</sup>

Diese Rechtsprechungsentwicklung fand im Schrifttum breite Zustimmung. Dass es auch nach Kodifizierung der Anfechtungsregeln des ADHGB 1884 per se nichtige Beschlüsse geben müsse, war letztlich allgemeine Ansicht.<sup>302</sup> Schließlich konnte die Rechtsordnung die Wirksamkeit eines Beschlusses nicht für alle Beschlussfehler, seien sie noch so gravierend, dem Belieben der Aktionäre überantworten.<sup>303</sup> Zudem war die Nichtigkeitsfolge im bürgerlichen Recht eine Selbstverständlichkeit, und auch dort wusste man zwischen nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften zu trennen.<sup>304</sup> Über lange Zeit lebhaft umstritten waren hingegen zwei Dinge: Zum einen blieb die Frage offen, wie genau anfechtbare und nichtige Beschlüsse voneinander abzugrenzen seien.<sup>305</sup> Zum anderen stritt man darüber, wie lange und in welcher Form die Nichtigkeit prozessual geltend gemacht werden könne.<sup>306</sup> Zuvörderst ging es also darum, die bestehende Rechtsunsicherheit um die Nichtigkeitskategorie zu beseitigen.

Denn „die Möglichkeit, die Nichtigkeit zeitlich unbeschränkt geltend zu machen, führte in Verbindung mit der Tatsache, daß die Grenze zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit nur schwer zu ziehen war und auch die Rechtsprechung bei ihrer Feststellung zunächst sehr schwankte, zu einer Unsicherheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Aktiengesellschaften, die auf die Dauer im Interesse einer sicheren Grundlage für das Wirtschaftsleben nicht gestattet werden konnte.“<sup>307</sup>

Der Gesetzgeber nahm sich beider Fragestellungen erst im Rahmen der Aktienrechtsreform von 1937<sup>308</sup> an. Zuvor beschränkte er sich bei der Schaffung des Handelsgesetzbuchs<sup>309</sup> 1897 darauf, die Regelungen über die Anfechtungsklage in den §§ 271 ff. HGB 1897 kaum verändert zu übernehmen.<sup>310</sup> Zwar sah man es auch 1897 schon als selbstverständlich an, dass ein Beschluss auch bei unterlassener Anfechtung nichtig sein konnte,<sup>311</sup> erwog aber die Kodifizierung eines Nichtigkeitstatbestandes im HGB noch nicht.<sup>312</sup> Mit der Aktienrechtsreform von 1937 wurde schließlich in § 195 AktG ein eigener Nichtigkeitstatbestand und mit § 201 AktG eine eigenständige Nichtigkeitsklage im Beschlussmängelrecht der

Aktiengesellschaft etabliert. Der Gesetzesfassung ging ein mehr als zehn Jahre währender Entstehungsprozess voraus,<sup>313</sup> an dem Literatur und Praxis entscheidend mitwirkten.<sup>314</sup> Am Ende dieses Prozesses hatte man ein abgerundetes Beschlussmängelrecht im Aktienrecht geschaffen, das Beschlussfehler und ihre Folgen so umfassend regelte, dass es auch heute noch in den §§ 241 ff. AktG ganz überwiegend fortbesteht.

Zentraler Bestandteil der neuen Regelung war die Unterscheidung nach Anfechtungs- und Nichtigkeitsmängeln in den §§ 195, 197 AktG 1937, die besagte, dass regelmäßig „ein Beschluß der Hauptversammlung<sup>315</sup> (...) wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden“<sup>316</sup> konnte und auf der anderen Seite „(...) unbeschadet der Nichtigkeit auf Grund eines auf Anfechtungsklage ergangenen rechtskräftigen Urteils nur dann nichtig“<sup>317</sup> sein konnte, wenn eine der nachfolgend aufgezählten, anhand der Nichtigkeitskategorien der Rechtsprechung entwickelten Konstellationen einschlägig war. Damit hielt der Gesetzgeber an dem Konzept von 1884 und dem Anfechtungserfordernis als regulärer Fehlerfolge fest. Hinsichtlich der Nichtigkeitsfolge wählte er zwischen den vorgebrachten extremeren Lösungsansätzen eine „mittlere Linie“<sup>318</sup>, die die Nichtigkeitskategorie gesetzlich anerkannte, sie zugleich aber auf einige, enumerativ genannte Fälle begrenzte und damit sowohl materiell-rechtlichem Geltungsanspruch als auch Rechtssicherheitsinteressen Rechnung trug, wie er selbst bekundete:

„(...) Rechtsprechung und Rechtslehre [haben] ständig die durchaus zutreffende Ansicht vertreten, daß es außer den Beschlüssen, die erst durch Anfechtung ungültig werden, auch solche Beschlüsse gibt, die von vornherein nichtig sind. (...) Auf diese Unterscheidung kann ohne Verstoß gegen allgemein anerkannte und im bürgerlichen Recht gefestigte Grundsätze nicht verzichtet werden. (...) Im Einklang mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und Rechtslehre beschränkt der Entwurf aber die Fälle der Nichtigkeit, um so einen festen Boden für die Wirtschaft schon nach Ablauf der Anfechtungsfrist zu schaffen.“<sup>319</sup>

In der intensiv umstrittenen Frage nach einer zeitlichen Begrenzung der Geltendmachung von Nichtigkeitsmängeln<sup>320</sup> sah man im öffentlichen Interesse von einer starren Befristung ab, zugleich aber unternahm der Gesetzgeber mit der Einführung eines Heilungstatbestands in § 196 AktG 1937<sup>321</sup> einen weiteren Schritt zu Gunsten der Rechtssicherheit. Danach

konnte ein nichtiger Beschluss nicht mehr angegriffen werden, wenn er ins Handelsregister eingetragen wurde (§ 196 Abs. 1 AktG 1937) und – bei schwerer wiegenden Nichtigkeitsgründen – drei Jahre seit der Eintragung vergangen waren (§ 196 Abs. 2 Satz 1 AktG 1937). Auf der anderen Seite wiederum bestand zur Vermeidung eklatanter Verstöße gegen die Rechtsordnung auch nach diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit der Amtslöschung durch das Registergericht nach § 144 Abs. 2 FGG (§ 196 Abs. 2 Satz 2 AktG 1937), sofern dies im öffentlichen Interesse erforderlich war.<sup>322</sup>

Prozessual komplettierte der Aktiengesetzgeber von 1937 die Anerkennung der Beschlussnichtigkeit mit der Einführung der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage in § 201 AktG 1937, die sich heute in § 249 AktG findet. Damals wie heute kennzeichnete die Klage der Verweis auf die Anfechtungsklage einschließlich ihrer Urteilswirkungen (§§ 199 f. AktG 1937), ausgenommen freilich der Regeln über die Anfechtungsfrist (§ 199 Abs. 1 AktG 1937). Damit folgte man der Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der Unanwendbarkeit der Anfechtungsklage auf nichtige Beschlüsse<sup>323</sup>, ging zugleich aber im Interesse der Rechtssicherheit über deren ausschließliche Anwendung der allgemeinen Feststellungsklage aus § 256 ZPO hinaus.<sup>324</sup> Stattdessen schloss sich der Gesetzgeber für die Klagen von Aktionären, Organen und deren Mitgliedern der zuvor maßgeblich von *Alfred Hueck*<sup>325</sup> favorisierten beschränkten Analogie zur Anfechtungsklage an. Ebenso wie *Hueck*<sup>326</sup> ging wohl auch das Aktiengesetz von 1937 von der Nichtigkeitsklage als besonderer Form der Feststellungsklage aus.<sup>327</sup> Diese Einordnung wird heute wegen der Übernahme der Anfechtungsregeln und der gemeinsamen Verwurzelung beider Klagen im Anfechtungsrecht des ADHGB von 1884 mancherorts bezweifelt.<sup>328</sup>

### c) Zusammenfassung

Das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft ist das Produkt eines knapp 60 Jahre währenden Entstehungsprozesses. Mit der Abschaffung der im Oktroi- und Konzessionssystem verankerten Erlaubnisvorbehalte und Eingriffsbefugnisse entstand im Normativsystem der Jahre nach 1870 eine Lücke im Innenrecht der AG, die der Gesetzgeber im Rahmen der großen



Aktienrechtsnovelle 1884 zu schließen suchte. Mit der Kodifikation der Anfechtungsklage in den Artt. 222, 190a ADHGB hat der Gesetzgeber aber nicht etwa ein neues Rechtsinstitut geschaffen. Vielmehr war es die Aufgabe der Kodifikation, das von Rechtsprechung und Literatur schon fest anerkannte Anfechtungsrecht des Aktionärs in seiner Ausübung und seinen Grenzen festzuschreiben und es somit rechtssicher für den Verband auszugestalten. Terminologisch muss das im Jahre 1884 normierte Anfechtungsrecht von der Beschlussanfechtung nach heutigem Verständnis unterschieden werden. Die Aktienrechtsnovelle von 1884 verstand das Anfechtungsrecht allgemein als Individualrecht des Aktionärs, sich einem rechtswidrigen Mehrheitswillen nicht unterwerfen zu müssen und deswegen die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Generalversammlungsbeschlusses herbeiführen zu können. Das Anfechtungsrecht der Reform von 1884 sollte die gerichtliche Überprüfung und gegebenenfalls Nichtigkeitsklärung aller fehlerhaften Beschlüsse ermöglichen und umfasste folglich auch solche Beschlussmängel, die heute ipso iure zur Beschlussnichtigkeit führen.<sup>329</sup> Die Differenzierung nach Anfechtungs- und Nichtigkeitsmängeln kannte das ADHGB von 1884 noch nicht.

Nach einer ersten, vordergründigen Würdigung lässt die Entstehungsgeschichte auf zwei Funktionen des Anfechtungsrechts von 1884 schließen.<sup>330</sup> Zum einen stellt es, ganz im Sinne des liberalen Zeitgeists seiner Entwicklung, ein Substitut zur weggefallenen Staatsaufsicht dar und ist damit als maßgebliches Instrument einer objektiven Rechtmäßigkeitskontrolle durch Vorstand und Aktionäre anzusehen. Zugleich aber ist es Ausfluss der subjektiv-rechtlichen Stellung des Aktionärs im Verband. Die allseitige Bindungswirkung eines rechtswidrigen Mehrheitsbeschlusses angreifen zu können, verwirklicht den Schutz mitgliedschaftlicher Teilhabe im Verbandsleben. Insofern ist das Anfechtungsrecht das Gegenstück zum Mehrheitsprinzip der Beschlussfassung. Auf diese Doppelfunktionalität lässt die Historie zunächst schließen. Ob dem Anfechtungsrecht allerdings wirklich beide Funktionen zukommen oder ob der Aktionär ausschließlich um seiner Individualrechte willen oder allein im objektiven Geltungssinne der Rechtsordnung zur Anfechtung berechtigt ist, wird unterschiedlich beurteilt.<sup>331</sup> Die Funktion des Anfechtungsrechts bleibt insofern noch



weiter klärungsbedürftig.<sup>332</sup> Demgegenüber lässt sich als gesichert konstatieren, dass der Reformgesetzgeber von 1884 mit der Schaffung des Anfechtungsrechts den Blick auf das Innenrecht der Aktiengesellschaft richtete. Innerhalb des Verbands sollten Rechtswidrigkeit und Bestandskraft rechtssicher in Einklang gebracht werden. Die Konzeption der fristgebundenen, rechtsgestaltenden Anfechtungsklage war hierzu ein wahrlich geeignetes Vehikel.

Erst nach Inkrafttreten des ADHGB 1884 geriet das Verhältnis fehlerhafter Beschlüsse zum Verbandsäußeren in den Fokus. Denn das Anfechtungserfordernis in Artt. 222, 190a ADHGB führte dazu, dass gesetzlich ein rechtswidriger Beschluss nur dann ohne Bestand sein konnte, wenn er im Wege der Anfechtungsklage angegriffen worden war. Dass auch verbandsexternen Dritten, vor allem den Gläubigern der Aktiengesellschaft, an der Wirkungslosigkeit rechtswidriger Beschlüsse gelegen sein könnte, hatte man bei der Aktienrechtsnovelle 1884 nicht berücksichtigt. Aus heutiger Sicht wird die Unzulänglichkeit der Regelung besonders daran deutlich, dass man zeitweise sogar den Gläubigern empfahl, zur Absicherung ihrer Rechtsposition Aktionär der Gesellschaft zu werden, um Rechtsschutz gegen fehlerhafte Beschlüsse zu erlangen.<sup>333</sup> Wie auch schon bei der Entwicklung des Anfechtungsrechts war es das Reichsgericht, dem – mit der Unterstützung des Schrifttums – die Rechtsfortbildung zukam. Es erklärte zunächst die Regeln der Anfechtungsklage auf besonders schwerwiegende Rechtsverstöße für nicht anwendbar, maß die Beschlüsse an den Nichtigkeitsgründen des BGB und entwickelte diese Auffassung über Jahre zu der aktienrechtlichen Kategorie der *ipso iure* nichtigen Beschlüsse fort. Danach war ein Beschluss aus sich selbst heraus nichtig, wenn er gegen zwingende Vorschriften verstieß, von denen eine Abweichung durch die Aktionäre unzulässig war. Eine Grenze statuieren zwar auch grundlegende Gesellschafterrechte, vor allem aber wird die Satzungsautonomie durch gläubigerschützende Vorschriften und gewichtige Belange des öffentlichen Interesses beschränkt. Mit der Anerkennung der Nichtigkeitskategorie hatte man damit die ausschließlich verbandsautonome Lösung der Anfechtungsklage von 1884 insoweit ihres Anwendungsbereichs beraubt, wie auch das materielle Recht der Willenshoheit des Verbands Grenzen setzt. Der Gesetzgeber erhob die Rechtsprechung zur Nichtigkeitskate-

gorie nach intensiver Reformdiskussion im Aktiengesetz von 1937 in den gesetzlichen Stand. Um bei diesem Zugeständnis an den Geltungsanspruch materiell-rechtlicher Gebote dennoch weitestgehend die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wählte das Aktiengesetz eine enumerative Aufzählung der Nichtigkeitsgründe in § 195 AktG 1937 und mit der Nichtigkeitsklage in § 201 AktG 1937 eine maßgeblich an der Rechtssicherheit orientierte Klage zur Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen durch die Verbandsmitglieder und -organe.

Mit der Anerkennung der Nichtigkeit ipso iure im Jahr 1937 war die Grundkonzeption des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts vollendet, die es bis heute in den §§ 241 ff. AktG trägt. Seine Entwicklung liest sich als ein Prozess des schrittweisen Austarierens zwischen den Polen von Rechtssicherheit und materiell-rechtlichen Ge- und Verboten, von hoheitlichem Einfluss und privatautonomer Gestaltung. Indem es nur für die in § 241 AktG genannten Fälle die Nichtigkeit ipso iure und im Übrigen die Anfechtbarkeit anordnet, macht das Aktienrecht Ernst mit dem bürgerlich-rechtlichem Grundverständnis der Nichtigkeit als „schärfstem Unwerturteil der Rechtsordnung“<sup>334</sup>, das nur besonders schwerwiegende Inhalts- und Verfahrensfehler des Beschlusses sanktionieren soll.<sup>335</sup>

In der Gesamtschau erweist sich das Beschlussmängelrecht der Aktiengesellschaft als eine beeindruckende Entwicklungsleistung von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung. Über Jahre wurde es auf die Bedürfnisse in und um die Aktiengesellschaft sowie, damals bedeutsamer als heute, die Kommanditgesellschaft auf Aktien zugeschnitten. Zugleich aber sind die §§ 241 ff. AktG der einzige Ort, an dem der Gesetzgeber ein umfassendes Beschlussmängelsystem normiert hat. Was sind Spezifika des Aktienrechts, welche Elemente sind übertragbar? Inwieweit die „teleologische Expansionskraft“<sup>336</sup> der §§ 241 ff. AktG auch auf die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts wirken kann, wird im Fortgang der Untersuchung zu klären sein.